



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG  
Brückenstraße 9  
32549 Bad Oeynhausen

06. November 2025

Seite 1 von 14

Aktenzeichen  
700-52.0034/25/8.11.2.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch Erhöhung der  
Durchsatzleistung

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 30.09.2025 wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz (BImSchG)\* in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Num-  
mern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Batterien erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

1. Die Erhöhung der Behandlungskapazität der Sortieranlage für Batteriegemische  
(gefährliche Abfälle) von 60,6 t/d um 9,9 t/d auf 70,5 t/d.

### Standort

Dieselstraße 6, 32549 Bad Oeynhausen,  
Gemarkung Werste, Flur 15, Flurstück 262

Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbe-  
zogenen Daten durch die Bezirksre-  
gierung Detmold erfolgt auf Grund  
der für das jeweilige Verfahren gel-  
tenden gesetzlichen Bestimmungen.  
Weitere Hinweise zum Datenschutz  
einschließlich der Informationen  
nach Art. 13 und 14 und über Ihre  
sonstigen Rechte nach der Daten-  
schutzgrundverordnung (EU-  
DSGVO) finden Sie hier:  
[http://www.bezreg-det-  
mold.nrw.de/Datenschutz](http://www.bezreg-det-<br/>mold.nrw.de/Datenschutz)

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage:	<b>Änderung</b>		
Lagerung:	BE 4	50 t	(nicht gefährliche Abfälle)
	BE 4	100 t	(gefährliche Abfälle)
	BE 5	360 t	(nicht gefährliche Abfälle)
	BE 5	290 t	(gefährliche Abfälle)
Behandlung:	BE 1-3	10,0 t	(nicht gefährliche Abfälle)
	<b>BE 1-3</b>	<b>70,5 t</b>	<b>(gefährliche Abfälle)</b>

Bei den angegebenen Lagermengen handelt es sich jeweils um die Summe der Input- und Outputstoffe.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): unverändert

Tabelle 1

<b>Inputkatalog</b> <b>Für die Sortieranlage von Batteriemischen</b> <b>BE 1 - Automatische Gebindeentleerstation und Vorsortierung,</b> <b>BE 2 – Automatische Batteriesortierung</b> <b>BE 3 – Manuelle Sortierung</b>		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 01 21*	Gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li- Ion- Batterien	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08))
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Zink-Kohle und Alkaline-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ionen Batterien	Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Hinweis

Lithium- und Li-Ionen Batterien und Akkumulatoren sind regelmäßig als nicht gefährliche Abfälle unter den Abfallschlüssel 16 06 05 eingestuft. Die Einstufung als gefährlicher Abfall wird derzeit angestrebt und kann unter den aufgelisteten Abfallschlüsseln für gefährliche Abfälle erfolgen.

Tabelle 2

<b>INPUT-/OUTPUT-Katalog für die Zwischenlagerungen: BE 4 Lagerung Sortierhalle BE 5 Lagerung überdachtes Außenlager</b>		
<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft</b>
16 01 21*	Gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Altfahrzeuge
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> NiMH- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Zink- Kohle- und Alkaline- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Tabelle 3

INPUT-/OUTPUT-Katalog für die BE 6 Sicherheitscontainer		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 01 21*	Gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Altfahrzeuge
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien <b>hier:</b> Knopfzellen	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten <b>hier:</b> Knopfzellen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

### Betriebszeiten

Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

### Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- 8.11.2.1 Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.11.2.4 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
- 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Änderungen ergeben sich durch diesen Genehmigungsbescheid nicht.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen  
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

## **II. Anlagedaten**

Die Recyclinganlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

- BE 1 Automatische Gebindeentleerstation und Vorsortierung  
Bestehend aus: Automatischen Gebindeentleerstation mit drei Kippstationen, Waage, Förderbänder, drei Siebanlagen mit Förderbändern, Ballenpresse, Bodenwaagen
- BE 2 Automatische Sortierung für Batteriegemische (Röntgensortierung)  
Bestehend aus: Bunker / Dosierer, Förderband, Siebanlage, Röntgensortieranlage
- BE 3 Manuelle Sortieranlage für Batterien  
Bestehend aus: Aufgabereinheit mit Förderband für manuelle Sortierung und Sortierboxen
- BE 4 Lager Sortierhalle  
Bestehend aus: Lagerbereich für Batteriegemische (Input) und sortierte Batteriefractionen (Output)
- BE 5 Außenlager (überdacht)  
Bestehend aus: Lagerbereich für Batteriegemische (Input) und sortierte Batteriefractionen (Output), Leergut und Verpackungsmaterialien
- BE 6 Sicherheitscontainer  
Bestehend aus: 40-Fuss-Sicherheitscontainer
- BE 7 Nebenbetriebseinheiten  
Bestehend aus: Technik / Werkstatt / Büro / E-Ladestation für Flurfördergeräte

### III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

#### B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

##### Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des erhöhten Durchsatzes der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Die Bezirksregierung Detmold ist telefonisch von Montag bis Freitag erreichbar unter der Telefonnummer 05231/71-0; sowie außerhalb der Dienstzeit unter der 05231/71-1999 zu informieren und per E-Mail: [poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de).

Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in ein Gewässer gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Gewässer hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Dann sind außerdem die Untere Wasserbehörde des Kreis Minden-Lübbecke und die städtischen Abwasserbetriebe der Stadt Bad Oeynhausen zu benachrichtigen. Es ist dabei ein Hinweis über das Gefährdungspotential anzugeben.

##### Immissionsschutz

- 1) Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschemissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsarten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 4

Immissionsort	Tag – dB(A)	Nacht – dB(A)
IO 1 Dieselstraße 3	65	50
IO 2 Dieselstraße 1, Büro	65	65
IO 3 Brückenstraße 9	65	50

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen haben entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

#### IV. Begründung

Mit Antrag vom 30.09.2025 hat die Relux GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Recycling-Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

#### UVP-Pflicht

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

#### Verfahrensart

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Bei dem beantragten Vorhaben der Kapazitätserhöhung der Sortieranlage für Batteriegemische handelt es sich um eine rein organisatorische Anpassung, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG erwarten lässt. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen, die Anlage bleibt baulich und technisch unverändert. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Aggregate erlaubt einen höheren

Durchsatz ohne technische Änderungen. Zusätzliche Emissionen sind nicht zu besorgen, lediglich der Fahrzeugverkehr wird geringfügig erhöht. Die Änderungen führen daher nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren den zu beteiligenden Fachbehörden, hier der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die Anforderungen des Immissionsschutzes und des Störfallrechts hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Bad Oeynhausen. Es ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen hierfür. Die Stadt Bad Oeynhausen hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Lärm geprüft.

### **Störfallverordnung**

Die Antragsunterlagen wurden mit Blick auf die Anwendung der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) geprüft. Der Antragsgegenstand der Erhöhung des Durchsatzes führt hier zu keiner Änderung. Die relevanten Lagermengen für gefährliche Abfälle bleiben unverändert.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **V. Verwaltungsgebühr**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 0.- € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 500,00 € festgesetzt.

Der von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

500,00 €

(in Worten: fünfhundert 00/100 Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW entsprechend der anliegenden Rechnung innerhalb der darin genannten Frist zu überweisen.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) Klage erhoben werden.

Im Auftrag

(MN)

## VII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.  
Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 06.04.2024, Aktenzeichen 52.0017/24/8.11.2.1 erfasst worden

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

## C) Abfallrechtliche Hinweise

Tabelle 5

<b>OUTPUT-Katalog für die Sortieranlage von Batteriegemischen: BE 1 autom. Gebindeentleerstation + Vorsortierung, BE 2 autom. Batteriesortierung, BE 3 manuelle Sortierung</b>		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
16 01 21*	gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ionen-Batterien	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08))
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion- Batterien	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> NiMH- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Zink- Kohle- und Alkaline- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ionen Batterien	Batterien und Akkumulatoren
19 12 04	Kunststoff und Gummi <b>hier:</b> gebrauchte Kunststoff-Fässer und -Paloxen	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten <b>hier:</b> Sand (Isoliermaterial)	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten <b>hier:</b> Knopfzellen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Der Output der Betriebseinheiten 4, 5 und 6 entspricht dem Input

## VIII. Anlagen

### Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 6

Nummer	Inhalt	
1	Antrag komplett	49

### Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
- UmweltHG Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503) BetrSichV
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)

ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)